

der Universitäten ist bis auf einzelne Rechte, die sie gerettet haben, verschwunden. Sie sind staatliche Anstalten, die unter dem Ministerium stehen. Vielsach übt dieses seine Befugnisse durch einen Curator aus, der den Verkehr zwischen der Behörde und den Organen der Universität vermittelt.

Die Universitätslehrer zerfallen in Privatdocenten, Gelehrte, die das Recht erworben haben, an einer Universität Vorlesungen zu halten, aber noch zu keiner Professur berufen sind, dann in außerordentliche und in ordentliche Professoren. Die letzteren bilden ein mit bestimmten Befugnissen ausgestattetes Collegium. An der Spitze jeder Facultät steht ein jährlich gewählter Decan, an der Spitze der Universität ein Rector. Dieser wird jährlich von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte, meist nach bestimmtem Wechsel in den Facultäten, erwählt und hat den Titel Magnificus. Da, wo der Landesherr Rector der Universität ist, heißt der Leiter der Universität Prorector. An einzelnen Stellen, wie in Leipzig, Königsberg, Heidelberg und Freiburg, wird der Landesherr Rector magnificientissimus genannt, und der eigentliche Universitätsrector Magnificus. Früher hatten die Universitäten einen eigenen Gerichtsstand (Universitätsgericht), der völlig erst durch die Gerichtsverfassung von 1879 verschwunden ist. Doch ist dem akademischen Senate ein ständiger juristischer Berather (Universitätsrichter) beigegeben. Uebrigens muß für die meisten Amtshandlungen die Genehmigung des Ministeriums nachgesucht werden.

So alt wie die Universitäten ist das studentische Vereinswesen, das besonders in Deutschland zur Ausbildung gelangt ist. Ehemals bestanden an den Hochschulen die verschiedenen Nationen; diese wurden, als die Graduirten aus ihnen ausschieden, zu wirklich studentischen Verbindungen. Auch die Bursen beruhten vielfach auf einer Theilung der Studenten in Landsmannschaften. Im 16. Jahrhundert entarteten die Bursen und Collegien, und diesem Umstande ist zum Theil die Verrohung und Verwilderung des damaligen Studentenlebens zuzuschreiben. Die Landsmannschaften entwickelten sich hauptsächlich im 17. Jahrhundert und hatten ihre strenge Organisation unter Senioren. Die Mißhandlung der neu eintretenden Studenten und die Ausbeutung der jüngeren durch die älteren führte vielfach zu Verboten der Landsmannschaften durch die akademischen Behörden. Gegen 1760—1770 bildeten sich die sogenannten Orden, welche die landsmannschaftliche Begrenzung fallen ließen und ihre Mitglieder nach Maßgabe der Würdigkeit aufnahmen. Ihr Muster war der Freimaurerorden, ihre Stifter Mitglieder dieser geheimen Verbindung und ihre Cerimonien letzterer nachgebildet. Gegen 1800 und später wurden sie verboten. Aus den Landsmannschaften entwickelten sich allmählig die Corps. Ihr Princip ist Aufrechterhaltung des specifischen Studenten-

thums, Erziehung der Mitglieder zu ehrenhaften (honorigen) Burschen und Männern, unbedingte Satisfaction (Verpflichtung zum Duell) und vollständige Ablehnung jeder politischen und religiösen Tendenz. Manche Beobachter des Studentenlebens wollten die Erfahrung gemacht haben, daß diese Verbindungen vielfach in Aeußerlichkeiten aufgehen, und daß die wissenschaftliche Ausbildung durch sie nicht gerade befördert wird. Früher waren sie gemeinsam mit den „Burschenschaften“ verboten; erst seit 1848 haben sie behördliche Bestätigung. Im J. 1815 wurde in Jena von Studenten, die vielfach die Befreiungskriege mitgemacht hatten, ein burschenschaftlicher Verein gegründet, der neben der Pflege der Freundschaft und der Gemüthlichkeit auch politische Zwecke verfolgte. Ihre politischen Bestrebungen sollten, besonders auf Rogebue's Anregung hin, überwacht werden, und die Ermordung Rogebue's durch den Burschenschafter Sand (1819) führte die Auflösung der Verbindungen und die Verfolgung ihrer Mitglieder herbei. Sie hatten die Mißstimmung, die dadurch nach den Freiheitskriegen entstand, daß die Hoffnungen der Nation von den Fürsten nicht erfüllt worden waren, gepflegt. Im Laufe der Zeit sind die meisten mit den Corps verschmolzen. Von den Verbindungen mit ausgesprochen religiösem Charakter ist zu erwähnen der 1844 auf Anregung von Tholud (s. d. Art.) in Halle gegründete „Wingolf“, ein Verein mit specifisch christlicher Tendenz, dem nicht grundsätzlich, aber factisch bloß Protestanten angehören. Die Mitglieder verwerfen das Duell und achten auf einen gottesfürchtigen Wandel ihrer Mitglieder. Einig mit ihnen sind in der Verwerfung des an den Universitäten bei Corps und Burschenschaften in scandalöser Weise auftretenden Duells die katholischen Studentencorporationen, die seit 1848 sich an allen deutschen Universitäten gebildet haben. Sie zerfallen in farbentragende „Verbindungen“ und in nicht farbentragende „Vereine“; ihre Namen sind, wie die der meisten Studentenvereine, zum Theil deutschen Stämmen entlehnt. Sie haben sich schnell vermehrt und zählen bis zu 11 000 Mitglieder und frühere Mitglieder, „alte Herren“. Die literarischen Organe der einzelnen Studenten-Verbände sind: „Akademische Monatshefte“ (Corps), „Burschenschaftliche Blätter“ (Burschenschaft), „Akademia“ (katholische Verbindungen), „Akademische Monatsblätter“ (katholische Vereine).

Nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern zeigt sich ein starker Zudrang zu den Universitäten. So beträgt die Zahl der Studierenden auf 100 000 Einwohner in Belgien 82, in Norwegen 76, in Schweden 57, in Oesterreich 55, in Italien 51, in der Schweiz 50, in Deutschland 48, in den Niederlanden 45, in Frankreich 42, in Rußland 9. Im Sommerhalbjahre 1899 zählten die deutschen Universitäten, einschließlich der Akademie in Münster, im Ganzen